



FFH-Gebiet 6527-371 Endseer Berg

Managementplan

Maßnahmen

Stand:04/2010



Foto: Dr. Heinz Bussler



Foto: Robert Groß



Foto: Thomas Stephan

Foto: Peter Krampol-Gleuwitz

BAYERISCHE
FORSTVERWALTUNG



Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Ansbach



Europas Naturerbe sichern
Bayerns Heimat bewahren

Managementplan für das FFH-Gebiet 6527-371 »Endseer Berg«

Maßnahmen

Herausgeber	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach Natura 2000-Regionalteam Mittelfranken Herbert Kolb Luitpoldstr.7 91550 Dinkelsbühl Tel.: 09851/5777-40 Fax:09851/5777-44 herbert.kolb@aelf-an.bayern.de
Einvernehmen der Naturschutzbehörden und Offenlandbeitrag:	Regierung von Mittelfranken Höhere Naturschutzbehörde Claus Rammler Promenade 27 91522 Ansbach Tel.: 0981/53-1357 Fax: 0981/53-1206 claus.rammler@reg-mfr.bayern.de
Planerstellung	
Gesamtplan:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach Natura 2000-Regionalteam Mittelfranken Peter Krampol-Gleuwitz Luitpoldstr.7 91550 Dinkelsbühl Tel.: 09851/5777-40 Fax:09851/5777-44 peter.krampol-gleuwitz@aelf-an.bayern.de
Fachbeitrag Amphibien:	Ulrich Meßlinger (Diplom-Biologe) Naturschutzplanung und ökologische Studien Am Weiherholz 43 91604 Flachslanden Tel: 09829/941-20, Fax: -21 u.messlinger@t-online.de
Fachbeitrag Eremit:	Heinz Bußler (LWF)
Umsetzung im Fachvollzug	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Robert Schwanzer Außenstelle Forsten Ansbacherstr. 2 91560 Heilsbronn Tel.: 09872/97143 Fax: 09872/971459 robert.schwanzer@aelf-an.bayern.de
Stand	April 2010
Gültigkeit	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

0	Grundsätze (Präambel)	1
1	Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2	Gebietsbeschreibung	4
	2.1 Grundlagen.....	4
	2.2 Lebensraumtypen und Arten	4
	2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	4
	2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	5
3	Konkretisierung der Erhaltungsziele	6
4	Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	7
	4.1 Bisherige Maßnahmen.....	7
	4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	7
	4.2.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
	4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	9
	4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	11
5	Abschluss der Grundlagenplanung am Runden Tisch	12
6	Anhang	13

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung **Natura 2000** ein europaweites Netz aus **Fauna-Flora-Habitat (FFH)**- und **Vogelschutzgebieten (SPA)** eingerichtet. FFH bedeutet Tierwelt (Fauna), Pflanzenwelt (Flora) und Lebensraum (Habitat). SPA steht für special protected area (besonders geschütztes Gebiet). Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das 126 ha große **FFH-Gebiet Endseer Berg** ist ein Zeugenberg am Nordabfall der Frankenhöhe, ca. 7 km nördlich von Rothenburg o.d.T. mit repräsentativen Eichen- und Buchenwäldern, Extensivwiesen und teilweise aufgelassenen Steinbrüchen. Hier befindet sich eines der landesweit größten Kammolch- und Gelbbauchunken-Vorkommen. Darüber hinaus tritt der Eremit auf. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz Natura 2000 erfolgte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien und war nach geltendem europäischem Recht erforderlich.

In Bayern werden mit allen Beteiligten vor Ort **Managementpläne (MPI)**, d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem »Bewirtschaftungsplan« gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes Natura 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen. Er hat jedoch keine direkte rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (Art. 13d BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer, die Bewirtschafter, die Kommunen und die Verbände, werden frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen. Dazu werden **Runde Tische** eingerichtet. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Die Arbeit an den Plänen beschränkt sich daher auf das rechtlich und naturschutzfachlich notwendige Maß.

Durch **Runde Tische** als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Waldbesitzer. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan schafft Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von Natura 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet **Endseer Berg 6527-371** wegen der überwiegenden Bewaldung bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig für Kartierung, Inventur und Planerstellung sowie verantwortlich für den Inhalt ist das Regionale Natura 2000-Kartiererteam (RKT) Mittelfranken mit Sitz am AELF Ansbach. Die Planerstellung oblag dem forstlichen Kartierer Forstoberrat Peter Krampol-Gleuwitz.

Die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für das Offenland im Gebiet. Der Fachbeitrag Offenland wurde von Claus Rammler von der Regierung von Mittelfranken - Höhere Naturschutzbehörde - erstellt.

Für die drei Anhang II-Arten wurden Fachbeiträge erstellt: Von Heinz Bussler (LWF) für den Eremiten und von Ulrich Messlinger (im Auftrag der Regierung von Mittelfranken - Höhere Naturschutzbehörde) für die beiden Amphibienarten Gelbbauchunke und Kammmolch.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und engagierte Bürger. Im Vordergrund steht dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet **Endseer Berg** ermöglicht und künftig bei deren Weiterentwicklung. Zu diesem Zweck fand bereits zu Beginn der Kartierarbeiten am 08.03.2007 eine Auftaktveranstaltung statt, bei der das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Regierung von Mittelfranken das Vorhaben und das weitere Vorgehen vorstellten.

Der Managementplan wurde am 20.04.2010 im Rahmen des Runden Tisches fertiggestellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das 126 ha große FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) **Endseer Berg 6527-371** ist ein bis zu 473 m hoch aufragender und nach allen Seiten hin steil abfallender Zeugenberg der Frankenhöhe. Er liegt genau zwischen der Ortschaft Endsee und dem Werk Hartershofen der Firma [REDACTED], ca. 7 km nördlich von Rothenburg o.d.T.. Das FFH-Gebiet ist größtenteils bewaldet (86 %). In den peripheren Bereichen des FFH-Gebiets sind auch Grünlandflächen (7 %) und Trockenrasen (2 %) einbezogen. Im Zuge des Gipsabbaus entstanden auf den Abbauflächen, Rohböden, Geröll- und Schutthalden (4 %) und auch Wasserflächen (1 %), die teilweise aufgelassen sind und sich daher in unterschiedlichen Sukzessionsstadien befinden. Diese Abbau-, Schutt- und Wasserflächen sagen den beiden Amphibienarten Kammolch und Gelbbauchunke in besonderer Weise zu, sodass hier eines der landesweit größten Vorkommen dieser beiden Arten zu finden ist.

Geologisch betrachtet handelt es sich um Myophorienschichten. Die Waldflächen bestehen hauptsächlich aus älteren, standortgerechten Eichenmischbeständen, in denen auch der Eremit vorkommt. Am kühleren und frischeren Nordhang sind auch Buchenbestände anzutreffen.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Neben den beiden Amphibienarten **Kammolch (*Triturus cristatus*)** und **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)** und dem **Eremiten (*Osmoderma eremita*)** finden wir im FFH-Gebiet vier Waldlebensraumtypen und einen Offenlandlebensraumtyp:

- **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) 9170**
- **Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) 9160**
- **Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) 9130**
- **Erlen-Eschenauwald an Fließgewässern (*Alno-Padion*) *91E0**
- **Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) 6510**

Die drei letztgenannten Wald-LRT wurden bisher nicht im Standarddatenbogen aufgenommen.

Bestand der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EU-Code	LRT	Fläche (ha)	Fläche (%)	Erhaltungszustand
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	42	33	B
6510	Magere Flachlandmähwiesen	680 qm		B
Bisher nicht im SDB enthalten:				
9130	Waldmeister-Buchenwald	36	29	Keine Bewertung
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	18	14	Keine Bewertung
*91E0	Erlen- und Eschenwald	1	1	Keine Bewertung
Nicht-LRT				
	Sonstiger LRT-Wald	7	6	
	Sonstiges Offenland	22	17	
	Gewässer	>1		
Gesamt		126	100	

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Neben den beiden Amphibienarten **Kammolch (*Triturus cristatus*)** und **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)** kommt im FFH-Gebiet auch der **Eremit (*Osmoderma eremita*)** vor.

Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet

EU-Code	Art	Erhaltungszustand
1084*	Eremit	C
1166	Kammolch	B
1193	Gelbbauchunke	C

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitats der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt:

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele:

1.	Erhaltung der repräsentativen Eichen- und Buchenmischwälder Magerrasen, Extensivwiesen und teilweise aufgelassenen Steinbrüche am Nordabfall der Frankenhöhe mit einem der landesweit größten Kammmolch- und Gelbbauchunken-Vorkommen.
2.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen mit ihren typischen Arten- und Lebensgemeinschaften in weitgehend gehölzfreier Ausprägung sowie der für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der nährstoffarmen Offenlandstandorte und Erhaltung der bestandprägenden, regionaltypischen, traditionellen Nutzungsformen.
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säumen und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatsysteme charakteristischer Artengemeinschaften und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen (Nähr- und Schadstoffeintrag).
4.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der artenreichen, mageren Flachland-Mähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Tierwelt in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen; Erhalt bzw. Wiederherstellung des Offenlandcharakters und des weitgehend gehölzfreien Zustands.
5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder mit Erhalt bzw. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt; Erhalt bzw. Wiederherstellung des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums.
6.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Eremiten durch Erhalt anbrüchiger oder abgestorbener, großer, sehr alter Bäume, vor allem über 300-jährige Eichen, im gesamten Gebiet; langfristige Bereitstellung und Erhaltung von einem ausreichenden Anteil aus der Nutzung genommener Bäume (z.B. Biotopbäume mit Mulm- und Spechthöhlen) zur Sicherung der Faunentradition.
7.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs ; Erhalt bzw. Wiederherstellung der unzerschnittenen Lebensraumkomplexe mit Laich- und Landhabitaten; insbesondere auch vernetzter Gewässersysteme (z.B. Systeme unbefestigter Waldwege und durch Abbautätigkeiten entstehende Gewässer). Erhalt der Laichgewässer in Sekundärhabitaten (z.B. in Abbaustellen).
8.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer natürlichen Dynamik, die zur Neubildung von Läichgewässern der Gelbbauchunke führt (z.B. Hangrutschungen, Entwurzelung von Bäumen) und Erhaltung bzw. Wiederherstellung vernetzter Kleingewässersysteme.
9.	Erhalt des Struktureichtums, insbesondere der Unterwasser- und Verlandungsvegetation der Kammmolch-Lebensräume; Erhaltung bzw. Wiederherstellung für die Fortpflanzung geeigneter Gewässer.

4 **Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung**

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-Schutzgüter.

4.1 **Bisherige Maßnahmen**

Das Gebiet wird hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt. Bei den Waldflächen handelt es sich ausschließlich um Staatsforst. Die Bewirtschaftung erfolgt hier gemäß dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) auf der Grundlage von Forstwirtschaftsplänen.

4.2 **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

4.2.1 **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Nur für die im SDB genannten LRT können Maßnahmen geplant werden:

9170 Labkraut-Eichen Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Der Lebensraumtyp umfasst 42 ha und befindet sich, wie die Herleitung des Erhaltungszustandes ergeben hat, in einem guten Zustand, also Wertstufe B. Auch hinsichtlich der bewerteten Einzelmerkmale sind keine Defizite erkennbar. Die bisherige Bewirtschaftung hat sich also bewährt und sollte mit vergleichbarer Zielsetzung und Intensität weitergeführt werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen LRT 9170

100 Fortführung der bisherigen möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele.

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp hat nur eine Flächenausdehnung von rd. 680 qm und befindet sich, wie die Herleitung des Erhaltungszustandes ergeben hat, in einem guten Zustand, also Wertstufe B.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen LRT 6510

Als Erhaltungsmaßnahme genügt die bisher durchgeführte 2-3malige Mahd.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die notwendigen Maßnahmen sind in der Maßnahmenkarte im Anhang dargestellt.

Eremit (*Osmiderma eremita*)

Der Fachbeitrag für den Eremiten wurde von Herrn Bußler, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, erarbeitet.

Im FFH-Gebiet konnte nur eine rezent besetzte Alteiche festgestellt werden. Dieser Baum ist aber inzwischen abgestorben. Die Eremitenpopulation ist daher mittelfristig vom Aussterben bedroht, wenn nicht Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden. Der Eremit befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand, also Wertstufe C.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen des Eremiten

- 814 Konsequente Sicherung der markierten Habitatbäume.
- 813 Potentiell geeignete Bestände (oder Einzelbäume) als Habitate erhalten oder vorbereiten.
- 811 Nachhaltigkeit von Eichen und Winterlinden im Gebiet gewährleisten.
- 812 Förderung der Vitalität der Habitatbäume durch angemessene Freistellung von Bedrängern. Gegebenenfalls Wiederherstellung einer sicheren Baumstatik durch Kroneneinkürzung bis zum Kopfbaum unter Beachtung der Habitatansprüche des Eremiten und der Baumbiologie hinsichtlich Schnittmonat, Schnittansatz in der Krone und Schnittführung.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Für diese beiden Amphibienarten wurde im Auftrag der Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde – ein umfangreicher Fachbeitrag erarbeitet (Ulrich Messlinger 2007).

Gelbbauchunken konnte Messlinger in 9 Kleingewässern nachweisen. In 5 dieser Gewässer fand Reproduktion statt. Den Gesamtbestand der Gelbbauchunke am Endseer Berg schätzt er auf rund 100 geschlechtsreife Tiere. Der Erhaltungsgrad der Gelbbauchunke wurde mit C bewertet.

Kammmolche konnte Messlinger in 7 Gewässern nachweisen. In 2 dieser Gewässer fand Reproduktion statt. Insgesamt wurden 40 adulte Kammmolche gefunden. Der Erhaltungsgrad wurde mit B bewertet.

Die notwendigen Maßnahmen sind im Fachbeitrag Messlinger detailliert und umfangreich dargestellt (vgl. Teil Fachgrundlagen). Sie können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Erhaltung von Gewässern aller Art (sowohl ephemere Kleingewässer für die Gelbbauchunke als auch große, tiefe Teiche für den Kammmolch).**
- **Neuanlage von ephemeren Kleingewässern und regelmäßige Pflege (Entlandung) dieser Gewässer.**
- **Fischbesatz gefährdet den Kammmolch und ist daher auszuschließen.**

Im Einzelnen werden gemäß Messlinger folgende Maßnahmen detailliert formuliert (siehe Maßnahmenkarte):

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs

890 Erhalt von Kleingewässern

890 Keine Gewässerverfüllung frischer Abbauflächen

890 Anlage verdichteter Mulden an Wegrändern

890 Keine Fischeichte anlegen

804 Fischbesatz entfernen

802 Laichgewässer anlegen, (Spätherbst und Winter)

801 Amphibiengewässer pflegen (Teilentlandung von Tümpeln im Spätherbst und Winter, Gewässer Nr. 1, 5, 9)

690 Optimieren von Durchlässen (Bau von Leitanlagen und Kleintierdurchlässen entlang von Straßen)

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird.

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort (Fachvollzug Wald) ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach/Bereich Forsten in Heilsbronn mit dem forstlichen FFH-Gebietsbetreuer OAR Robert Schwanzer zuständig.

Als untere Naturschutzbehörde ist das Landratsamt Ansbach zuständig.

5 **Abschluss der Grundlagenplanung am Runden Tisch**

Die Arbeiten am Managementplan für das Fauna-Flora-Habitatgebiet 6527-371 Endseer Berg wurden mit der Behandlung am Runden Tisch am 20.04.2010 in der Gaststätte Keitel in Linden bei Rothenburg abgeschlossen.

Der Plan wird den Forst- und Naturschutzbehörden zur Auslegung für Personen, die sich nicht am Runden Tisch beteiligt hatten, übergeben.

Für die Umsetzung im Fachvollzug im Wald ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach zuständig.

Kartierungen, Bewertungen und Festlegungen notwendiger Erhaltungsmaßnahmen gründen auf dem von der Auftaktveranstaltung am 08.03.2007 bis heute vorgefundenen Gebietszustand.

Der Runde Tisch wird als Institution weitergeführt. Über künftige Termine entscheidet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Antrag im Benehmen mit den Naturschutzbehörden.

Robert Schwanzer

Oberamtsrat

AELF Ansbach/Bereich Forsten

FFH-Gebietsbetreuer

6 Anhang

Karte1 : Übersichtskarte

Karte 2: Bestand und Bewertung

Karte 3: Maßnahmen